



Stadtverwaltung
Sozialamt
Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau

Tel. +41 71 388 43 30
Fax +41 43 556 88 43
sozialamt@stadtgossau.ch
www.stadtgossau.ch



Pflegefinanzierung ambulant, Restkosten

Merkblatt März 2025

Die Stadt Gossau bezahlt für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen die tariflich vereinbarten Abgeltungspauschalen pro geleistete Stunde. Die aktuell geltenden Tarife sind auf der kantonalen Website <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/gesundheitsversorgung--spitaeler-spitex/spitex.html> abrufbar. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gossau ausgerichtet.

Die Leistungserbringer (Spitexorganisationen / selbständigerwerbende Pflegefachpersonen) verfügen über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton St. Gallen. Dieser Nachweis ist bei erstmaliger Rechnungsstellung einzureichen. Für den Nachweis und die Abrechnung der geleisteten Stunden sind folgende Angaben notwendig:

Leistungserbringer

Vollständige Anschrift, ZSR-Nummer, E-Mailadresse und Telefonnummer

Leistungsempfänger

Vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Krankenkasse

Angaben zu den erbrachten Pflegeleistungen

Leistungszeitraum (Monat / Quartal)

Anzahl Minuten und Betrag pro Pflegeleistung (KLV 7a, b, c)

KVG-pflichtiger Krankenkassenbeitrag, Patientenbeteiligung und Restkosten Gemeinde

Rechnungsbeispiel erbrachte Pflegeleistungen

Ausgeführte Leistungen nach KLV 7 vom

Tag	Dauer Min.			Normkosten (NK)			Total NK In CHF	Anteil KV In CHF			Anteil Klient CHF	Restkosten In CHF	Total öffentl. Hand CHF
	a	b	c	a	b	c		a	b	c			
Total:													

Gesamttotal in Minuten:

= Stunde(n)

Kostenanteil Pflegeleistungen Gemeinde

CHF =

Der Abrechnung ist einmalig eine Kopie der jeweils aktuellsten ärztlichen Verordnung beizulegen.

Achtung: Leistungserbringende, welche die Ansätze gemäss VSGP-Vereinbarung in Rechnung stellen (SBK SG TG AR AI und Spitex-Verband SG/AR/AI und ASPS) gilt das Folgende:

Bei der Rechnungsstellung ist nachzuweisen, dass der Krankenversicherer die Leistungen anerkannt und bezahlt hat¹. Dazu ist die Leistungsabrechnung des Krankenversicherers oder der Bankbeleg der Rechnung beizulegen.

Bei Unklarheiten gibt der jeweilige Verband Auskunft. Unvollständige Rechnungen werden retourniert.

Kontrollen

Die Restkostenfinanzierung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Rechtmässigkeit gemäss KVG. Die Stadt Gossau kann im Einverständnis des Leistungserbringers stichprobenartig bei der zuständigen Krankenkasse notwendige Abklärungen vornehmen.

Die Abrechnungen sind an nachstehende Adresse per Post oder E-Mail zu stellen:

Stadt Gossau
Sozialamt
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Kontakt:
Melanie Berliat
melanie.berliat@stadtgossau.ch
071 388 42 18

Stellvertretung:
Barbara Züst
barbara.zuest@stadtgossau.ch
071 388 42 32

¹ Die Restfinanzierung für ambulante Pflegeleistungen kann nur eingefordert werden, wenn die Leistungspflicht des Krankenversicherers für den OKP-Beitrag gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV gegeben ist.